

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Internet-Anschluss über das Kommunikationsnetz der Gemeinde Würenlos

## 1. Allgemeines

1. Das Reglement über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Gemeinde Würenlos vom 15. Dezember 2005, das Gebührenreglement zum Kommunikationsnetz vom 15. Dezember 2005 sowie nachstehende besondere allgemeine Geschäftsbedingungen, genehmigt vom Gemeinderat Würenlos am 7. November 2005, bilden die Grundlage dieser AGB.
2. Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden "Kunden" genannt) und der Gemeinde Würenlos (im folgenden "Gemeinde" genannt) und gelten für die Internet-Dienstleistungen und -Produkte.
3. Die AGB bilden zusammen mit der Anmeldung und den jeweils gültigen Preisen einen Bestandteil des Anschlussvertrages.
4. Die Gemeinde kann die AGB jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen anpassen.

## 2. Leistungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde bietet ihren Kunden Dienstleistungen und Produkte für den Bereich des Internet-Zuganges via Kabelnetz an. Dabei werden über das Kabelnetz der Gemeinde Daten transportiert und von einem oder mehreren Drittunternehmen der Dienst Internet (inkl. E-Mail, Webhosting etc.) sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten auf dem Netz nicht geschützt sind und die Gemeinde jegliche Haftung diesbezüglich ablehnt.
2. Die Gemeinde steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Dienstleistungen ein. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Haftung für Datenverluste, Datenzerstörung und Hardware-Schäden.
3. Die Gemeinde stellt den technischen Zugang zum Internet sicher. Die Gemeinde ist jedoch nicht für die Inhalte, deren Richtigkeit, Verfügbarkeit und Rechtmässigkeit verantwortlich.
4. Die Dienstleistungen stehen dem Kunden in der Regel 24 Stunden pro Tag und 365 Tage pro Jahr zur Verfügung. Störungen technischer Art, die im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, werden umgehend lokalisiert und innert nützlicher Frist behoben. Es kann jedoch nicht ein unterbrechungsfreier Betrieb garantiert und für Betriebsunterbrüche gehaftet werden.
5. Der Zugang zum Internet erfolgt über die Modem-Identifikation.

## 3. Pflichten des Kunden

1. Nimmt der Kunde mittels Dienstleistungen der Gemeinde auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch, so ist er für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen dieser Drittdienstleistungen selber verantwortlich und kann im Schadenfall direkt haftbar gemacht werden.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die für den von ihm herbeigeführten Daten- und Informationsaustausch geltenden kantonalen und eidgenössischen rechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes, des Fernmeldewesens und des Urheberrechts einzuhalten.
3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, die Benützung von Dienstleistungen Dritter sowie allfälliger Urheberrechte mit diesen direkt zu vereinbaren und abzurechnen.
4. Der Kunde sorgt dafür, dass die sich in seinem Besitze befindlichen Anlagen und Geräte, welche für die Nutzung des Internet-Zuganges eingesetzt sind, sowie die hierzu eingesetzten oder über die Gemeinde erreichbaren Daten inkl. Programme vor unbefugtem Zugriff und vor Manipulation geschützt werden. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass anderen Personen die Modem-Identifikation nicht bekannt gemacht wird und Informationen darüber nicht zugänglich sind.
5. Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit der Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzes- und vertragsgemäss genutzt werden. Allfällige Mitwirkungspflichten, wie die Beachtung technischer Vorschriften usw., können sich aus den Leistungsbeschreibungen ergeben. Der Kunde verpflichtet sich ferner, über das Netz der Gemeinde keine Informationen mit rechtswidrigem Inhalt zu verbreiten oder zum Abruf bereitzuhalten, wie z. B. Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufrufe zur Gewalt, rassistische Propaganda. Stellt eine dafür zuständige Stelle ein Fehlverhalten fest, so ist die Gemeinde berechtigt, die durch diese Stelle verfügten Massnahmen unverzüglich zu ergreifen.
6. Fair Use: Der Kunde darf durch die Nutzung seiner Internetanknüpfung andere Nutzer nicht beeinträchtigen, hindern oder einschränken. Insbesondere während der Spitzenzeiten zwischen 16 und 24 Uhr darf der Kunde das IP-Netz nicht durch andauerndes Ausschöpfen seiner maximalen Übertragungskapazität (excessive usage) für die Peer-to-Peer Nutzung, das Betreiben von Gameservern, den Download von Foren usw. nicht in einer Weise belasten, welche die Performance anderer Kunden beeinträchtigen würde. GIB-Solutions AG behält sich vor, bei Vorliegen einer Gefährdung des störungsfreien Betriebs des Zugangsnetzes eine vorübergehende Reduktion der jeweils vertraglich festgelegten Werte für den Up- und/oder Downstream zu veranlassen. Eine solche Reduktion kann unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Kunde die Gefährdung absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführt hat. Ausserdem kann der Internetzugang vorübergehend gesperrt werden. Der Kunde anerkennt und beachtet zudem die anerkannten Anstandsregeln auf dem Internet („Netiquette“). Ein Verstoss gegen Regeln der Netiquette gilt als Verletzung dieses Vertrages.
7. Verbot der kommerziellen Nutzung: Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht auf Dritte übertragen. Ebenso ist sowohl die kostenpflichtige als auch die kostenlose Weitergabe der Dienstleistungen oder Teilen davon (Kleinproviding) an Nutzer ausserhalb der aufgeschalteten Wohnung bzw. Liegenschaft untersagt. Es ist insbesondere nicht gestattet, public hot spots (WLAN) oder kommerzielle Server (Hostings, Mailserver) etc. mittels flashcable privat internet zu betreiben. GIB-Solutions AG behält sich das Recht vor, missbräuchlich verwendete Anschlüsse bzw. Accounts ohne Benachrichtigung sofort zu sperren. Verwendet der Kunde das Kabelmodem nicht an der gegenüber GIB-Solutions AG angegebenen Installationsadresse, kann GIB-Solutions AG die Standortidentifikation und die Leitweglenkung von Notrufen nicht sicherstellen.
8. Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Gemeinde Informationen an Dritte weitergeben kann, sofern dies für die Erbringung der Dienstleistungen und deren Koordination durch die Gemeinde notwendig ist.
9. Der Kunden verpflichtet sich, die Gemeinde (oder Drittunternehmen) umgehend über Mängel, Störungen oder die Nichtverfügbarkeit von Dienstleistungen oder Anlagen sowie über rechts- oder vertragswidrige Verwendung der Dienstleistungen durch ihn, berechnete Dritte oder nicht autorisierte Dritte zu informieren.
10. Der Kunde sorgt dafür, dass keine offenen Mail-Relays bestehen. Die Gemeinde behält sich vor, sporadische Tests vorzunehmen und bei Bedarf den Kunden auf das Versäumnis aufmerksam zu machen. Diese Massnahme ist nötig, um die weltweite SPAM-Flut einzuschränken. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Versand von anonymen Massenmails oder anonymen Newspostings (so genannter SPAM). Die Gemeinde kann bei Verstoss gegen diese Bestimmungen den Anschluss sperren.

## 5. Preise, Verrechnung, Zahlung, Vertragsdauer und Kündigung

1. Es gelten die Preise der Gemeinde Würenlos der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste. Die Gemeinde kann, unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen, Preisanpassungen auf das Ende der minimalen Vertragsdauer vornehmen. Verbesserungen der Preis-/Leistungsverhältnisse sind jederzeit möglich.
2. Der Anschlussvertrag setzt hausinterne Verteilanlagen in gutem Zustand voraus und tritt an dem in der Anmeldung genannten Datum in Kraft. Der für die Abonnementsrechnung massgebende Beginn wird automatisch ab Zeitpunkt des Internetzuganges festgelegt.
3. Die Gebühren werden dem Kunden jeweils Ende eines Quartals in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Leistungsbezüge ab Datum der Freischaltung bis Ende des laufenden Monats werden pro rata, zusammen mit den Aufschaltkosten und der ersten Quartalsrechnung verrechnet. Bei Zahlungsverzug und nach erfolgloser Zahlungserinnerung wird der Anschluss nach weiteren 10 Tagen ohne Mahnung gesperrt. Im Weiteren verpflichtet sich der Kunde, das ihm leihweise zur Nutzung übergebene Modem vor Vertragsablauf zurückzugeben. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Modems werden dem Kunden verrechnet.
4. Der Anschlussvertrag wird auf die entsprechende minimale Vertragsdauer abgeschlossen und endet jeweils auf das Ende eines Quartals. Der Vertrag kann unter Einhaltung der Vertragsdauer und einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Quartals gekündigt werden.

**6. Schlussbestimmungen**

1. Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkte der Gemeinde verbleiben bei der Gemeinde und/oder beim Drittunternehmen.
2. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht mit Gerichtsstand Baden.

Würenlos, 2. Mai 2006

Gemeinderat Würenlos

**Mit vorstehendem Anschlussvertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einverstanden:**

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_